

**Bekanntmachung Planungsverband Grüne Magistrale****Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Nr. 2 Magistrale“ des  
Planungsverbandes Grüne Magistrale**

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Grüne Magistrale“ hat in Ihrer Sitzung am 27.05.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 2 Magistrale“ gemäß Anlage in der beratenden Fassung.

1. Für den in der Anlage ersichtlichen Geltungsbereich sollen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung und Erschließung eines Gewerbe- und Industrieparks (Energie- und Industriepark Profen) auf einer derzeit bergrechtlich genutzten Fläche mit einer Größe von rund 80,6 ha geschaffen werden.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nr. 2 Magistrale“ umfasst die folgenden Flurstücke:

Kommune	Gemarkung	Flur	Flurstück
Zeitz	Döbris	1	63/3 (teilw.)
Zeitz	Döbris	1	64/3 (teilw.)
Zeitz	Döbris	1	65/5 (teilw.)
Zeitz	Döbris	1	65/6 (teilw.)
Zeitz	Döbris	1	66 (teilw.)
Hohenmölsen	Hohenmölsen	18	42 (teilw.)
Hohenmölsen	Hohenmölsen	18	28/3 (teilw.)
Hohenmölsen	Hohenmölsen	18	34/1 (teilw.)
Elsteraue	Reuden	1	56/1 (teilw.)
Elsteraue	Reuden	1	86 (teilw.)
Elsteraue	Großgrimma	23	1 (teilw.)
Elsteraue	Profen	1	100/3 (teilw.)
Elsteraue	Profen	2	199 (teilw.)
Elsteraue	Profen	2	179 (teilw.)
Elsteraue	Profen	2	202 (teilw.)
Elsteraue	Profen	2	86/13 (teilw.)

und befindet sich vollständig in einem Gebiet, in dem zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes für bergbauliche Tätigkeiten Bergaufsicht nach dem Bundesberggesetz (BbergG) besteht.

3. Planungsziel ist die Zulässigkeit der Entwicklung und Erschließung eines Gewerbe- und Industrieparks (Energie- und Industriepark Profen) einschließlich der bauplanungsrechtlichen Sicherung der notwendigen Zuwegung sowie der sonstigen erforderlichen Nebenanlagen (u. a. zur Netzanbindung) sowie zur Sicherung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
4. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 2 Magistrale“ ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



Andreas Buchheim  
Verbandsvorsitzender

Zeitz, **03. Juli 2024**



Darstellung des Geltungsbereiches

Anlage zum Aufstellungsbeschluss vom 27.05.2024

Maßstab: 1:10.000 (im Originalformat DIN A3)

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE /LVermGeo ST  
dl-de/by-2-0

Arbeitsstand: 18.04.2024

Bearbeitung: Wenzel & Drehmann PEM GmbH